

23. Ist es zum Thatbestande der Nötigung erforderlich, daß die Gewalt gegen den zu Nötigenden selbst gerichtet war, oder kann auch — und unter welchen Voraussetzungen — eine gegen eine dritte Person verübte Gewalt genügen?

St.G.B. §. 240.

II. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1888 g. D. Rep. 3227/87.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sensburg.

Auß den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welcher auf Grund der Feststellung, daß er im Juni 1887 bei C. den Bauunternehmer B. widerrechtlich durch Gewalt zu einer Duldung genötigt hat, aus §. 240 St.G.B.'s bestraft worden ist, erscheint nicht begründet.

Nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalte hatte B. dem Angeklagten gegenüber den Bau einer 10 Kilometer langen Feldbahn von dessen Schneidemühle C. ab durch die Königl. Forst bis zur Eisenbahnstation P. übernommen. Zugleich hatte B. von dem Angeklagten ein Fuhrwerk nebst zwei Pferden gekauft und übergeben erhalten. Als anfangs Juni 1887 B. infolge eingetretener Differenzen mit dem Angeklagten, sowie anderer Zwischenfälle die Arbeit an der Feldbahn einstellte, besand sich das von B. gekaufte Gespann zufällig in C. und wurde nun von dem B. einbehalten. Dieser benutzte es noch an demselben Tage, um damit Holz nach R. zu fahren. B. traf es auf der Rückfahrt in A., nahm es dem Führer ab und brachte es so wieder in seinen Besitz. Am 9. Juni 1887 fuhr B. und sein Kutscher W.

mit diesem selbigen Fuhrwerke, vor welches noch ein drittes dem B. gehöriges Pferd gespannt war, nach der P.'er Forst, um das Material zur Feldbahn behufs anderweitiger Verwendung abzuholen. Als B. auf dem Rückwege aus der Forst sich mit dem Fuhrwerke und den Erdtransportwagen auf der öffentlichen Landstraße unweit C. befand, kam ihm der Angeklagte mit einer Anzahl Männer nachgelaufen. Der Angeklagte — in der einen Hand einen Revolver, in der anderen einen Stock haltend — rief dem B. zu, zu halten, widrigenfalls er schießen werde, trat dann ganz nahe an das Fuhrwerk heran, setzte dem B. wie dem Kutscher W. den Revolver auf die Brust und drohte wiederholt zu schießen, falls sie nicht anhielten. Beide ließen sich hierdurch nicht einschüchtern. Indessen waren inzwischen die Begleiter des Angeklagten, sechs Männer, herzu gekommen, und der Angeklagte riß nunmehr dem Kutscher gewaltsam die Leine aus der Hand und befahl seinen Beuten das dritte Pferd auszuspannen und das beladene Fuhrwerk umzuwenden und nach G. zu bringen. Während diese dem Befehle nachkamen, blieb dem B. und W. nichts übrig, als sich zu Fuß nach Hause (nach B.) zu begeben.

Nach der Annahme der Strafkammer hat der Angeklagte den B. genötigt zu dulden, daß der Angeklagte ihm das fragliche Fuhrwerk wegnahm, dasselbe in seinen Besitz brachte und nach G. schaffen ließ. Auf die Herbeiführung dieses Erfolges ist der Drohung, mit dem Revolver zu schießen, eine Wirkung nicht beigemessen worden, weil B. und dessen Kutscher W. ihrer eigenen Angabe nach sich dadurch in keiner Weise haben beeinflussen lassen. Dagegen ist die Nötigung zu der Duldung als durch Gewalt begangen angenommen. Diese Annahme des Requisites der Gewalt ergibt einen Rechtsirrtum nicht. Die Gewalt ist gegen die Person des Kutschers des B. verübt, welcher für B. die Herrschaft über das Fuhrwerk ausübte und welchem der Angeklagte mit Gewalt die Leine entriß. Auch eine gegen eine dritte Person verübte Gewalt ist zur Anwendung des gedachten §. 240 ausreichend, wenn sie dazu geeignet und bestimmt ist, den Verfügungsberechtigten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ebenso wie es unter dieser Voraussetzung zum Requisite der Bedrohung ausreicht, daß sie nicht den zu Nötigenden, sondern dritte Personen, namentlich Angehörige desselben, betroffen hat.

Vgl. das Ur. vom 21. Mai 1881, Rechtsprechung Bd. 3 S. 317 flg.

Es kann daher auf sich beruhen, ob nicht in dem festgestellten Entgegnetreten des Angeklagten mit sechs auf Gewalt sinnenden Männern auch die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen ohne Rechtsirrtum hätte gefunden werden können. Gerade der in der Revisionschrift hervorgehobene Umstand, daß B. nur nachgegeben hat, weil er sah, daß zwei (er und W.) gegen so viele andere Leute nichts würden ausrichten können, beweist, daß B. nicht gutwillig, sondern, durch die ihm gegenüberstehenden überlegenen Kräfte gezwungen, das Fuhrwerk wegnehmen und in den Besitz des Angeklagten bringen ließ. Entgegen der Revisionschrift war es die Handlungsweise des Angeklagten, welche, wie sie in B. die Erwägung, daß er nichts würde ausrichten können, hervorrief, den Willen desselben, die gewaltthätige Besitzentziehung zu dulden, bestimmte.